

1976	Ausgegeben zu Bonn am 19. Juni 1976	Nr. 69
Tag	Inhalt	Seite
14. 6. 76	Gesetz zur Änderung beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften 2030-2, 53-4	1477
14. 6. 76	Achtes Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Achstes Anpassungsgesetz-KOV — 8. AnpG-KOV) 830-2, 811-1, 811-2	1481
11. 6. 76	Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen zum Nachweis der fachlichen Eignung für die Berufsausbildung in der Landwirtschaft	1486
18. 6. 76	Neufassung der Verordnung zur Durchführung des Dritten Vermögensbildungsgesetzes .. 800-9-1	1487
9. 6. 76	Allgemeine Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten im Widerspruchsverfahren und über die Vertretung bei Klagen aus dem Beamten- oder Wehrdienstverhältnis im Bereich des Bundesministers der Verteidigung	1492
		2030-14-33
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	1494
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1494

Gesetz zur Änderung beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften

Vom 14. Juni 1976

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1181), zuletzt geändert durch das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 965), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird unter Abschnitt V Nr. 8 eingefügt:
„d) Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung 161 und 161 a“.
2. In § 111 Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„Rentenminderungen, die auf § 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs beruhen, bleiben unberücksichtigt.“

3. In § 115 Abs. 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs beruhen, bleiben unberücksichtigt.“

4. In § 125 werden die Absätze 2 und 3 durch folgende Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Der geschiedenen Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, die im Falle des Fortbestehens der Ehe Witwengeld erhalten hätte, ist auf Antrag ein Unterhaltsbeitrag insoweit zu gewähren, als sie im Zeitpunkt des Todes des Beamten oder Ruhestandsbeamten gegen diesen einen Anspruch auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach § 1587 g Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hatte. Der Unterhaltsbeitrag wird jedoch nur gewährt,

1. solange die geschiedene Ehefrau berufs- oder erwerbsunfähig im Sinne der Reichsversicherungsordnung ist oder mindestens ein waisengeldberechtigtes Kind erzieht oder
2. wenn sie das sechzigste Lebensjahr vollendet hat.

Der Erziehung eines waisengeldberechtigten Kindes steht die Sorge für ein waisengeldberechtigtes Kind mit körperlichen oder geistigen Gebrechen gleich.

Der nach Satz 1 festgestellte Betrag ist in einem Hundertsatz des Witwengeldes festzusetzen; der Unterhaltsbeitrag darf fünf Sechstel des entsprechend § 161 gekürzten Witwengeldes nicht übersteigen. Im Hinblick auf die geschiedene Ehe gewährte Geschiedenen-Witwenrenten und gleichartige Hinterbliebenenleistungen sind auf den Unterhaltsbeitrag anzurechnen, wenn die ihnen zugrunde liegenden Versorgungsleistungen oder Versorgungsanwartschaften des Verstorbenen in den Versorgungsausgleich einbezogen worden sind.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die frühere Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, deren Ehe mit diesem aufgehoben oder für nichtig erklärt war."

5. § 128 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

6. In § 130 werden die Worte „schuldlos oder aus überwiegendem Verschulden des Ehemannes“ gestrichen.

7. § 131 erhält folgende Fassung:

„§ 131

(1) Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes sowie eines Unterhaltsbeitrages nach § 125 Abs. 1 oder § 126 Abs. 2 beginnt mit dem Ablauf des Sterbemonats. Kinder, die nach diesem Zeitpunkt geboren werden, erhalten Waisengeld vom Ersten des Geburtsmonats ab.

(2) Die Zahlung eines Unterhaltsbeitrages nach § 125 Abs. 2 oder 3 beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem eine der in § 125 Abs. 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen eintritt, frühestens jedoch mit Ablauf des Sterbemonats.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zahlung eines Unterhaltsbeitrages nach § 130."

8. In § 132 werden die Worte „schuldlos oder aus überwiegendem Verschulden der Ehefrau“ gestrichen.

9. In § 160 a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs beruhen, bleiben unberücksichtigt.“

10. Nach § 160 b werden folgende Vorschriften eingefügt:

„d) Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung

§ 161

(1) Sind Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587 b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Entscheidung des Familiengerichts begründet worden, werden

nach Rechtskraft dieser Entscheidung die Versorgungsbezüge des verpflichteten Ehegatten und seiner Hinterbliebenen nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften um den nach Absatz 2 oder 3 berechneten Betrag gekürzt. Das Ruhegehalt, das der verpflichtete Ehegatte im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils erhält, wird erst gekürzt, wenn aus der Versicherung des Berechtigten Ehegatten eine Rente zu gewähren ist. Das einer Vollwaise zu gewährende Waisengeld wird nicht gekürzt, wenn nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherungen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Waisenrente aus der Versicherung des berechtigten Ehegatten nicht erfüllt sind.

(2) Der Kürzungsbetrag für das Ruhegehalt berechnet sich aus dem Monatsbetrag der durch die Entscheidung des Familiengerichts begründeten Anwartschaften. Dieser Monatsbetrag erhöht sich bei einem Beamten um die Hundertsätze der nach dem Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags bis zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand eingetretenen Erhöhungen der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind. Vom Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand an, bei einem Ruhestandsbeamten vom Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags an, erhöht sich der Kürzungsbetrag in dem Verhältnis, in dem sich das Ruhegehalt vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften durch Anpassung der Versorgungsbezüge erhöht.

(3) Der Kürzungsbetrag für das Witwen- und Waisengeld berechnet sich aus dem Kürzungsbetrag nach Absatz 2 für das Ruhegehalt, das der Beamte erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre, nach den Anteilssätzen des Witwen- oder Waisengeldes.

(4) Ein Unterhaltsbeitrag nach § 125 Abs. 2 oder 3 und eine Abfindungsrente nach § 153 werden nicht gekürzt.

§ 161 a

(1) Die Kürzung der Versorgungsbezüge nach § 161 kann von dem Beamten oder Ruhestandsbeamten ganz oder teilweise durch Zahlung eines Kapitalbetrages an den Dienstherrn abgewendet werden.

(2) Als voller Kapitalbetrag wird der Betrag angesetzt, der auf Grund der Entscheidung des Familiengerichts nach § 1587 b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Begründung der Anwartschaft auf die bestimmte Rente zu leisten gewesen wäre, erhöht um die Hundertsätze der nach dem Tage, an dem die Entscheidung des Familiengerichts ergangen ist, bis zum Tage der Zahlung des Kapitalbetrages eingetretenen Erhöhungen der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind. Vom Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand an, bei einem Ruhestandsbeamten von

dem Tage an, an dem die Entscheidung des Familiengerichts ergangen ist, erhöht sich der Kapitalbetrag in dem Verhältnis, in dem sich das Ruhegehalt vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften durch Anpassung der Versorgungsbezüge erhöht.

(3) Bei teilweiser Zahlung vermindert sich die Kürzung der Versorgungsbezüge in dem entsprechenden Verhältnis; der Betrag der teilweisen Zahlung soll den Monatsbetrag der Dienstbezüge des Beamten oder des Ruhegehaltes des Ruhestandsbeamten nicht unterschreiten.“

Artikel 2

Vorschriften für den Bereich der Länder

(1) Unmittelbar für den Bereich der Länder gelten die Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes über

1. den Unterhaltsbeitrag für die geschiedene Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten (§ 125 Abs. 2, 3),
2. den Beginn der Zahlung des Witwen- und Waisengeldes oder Unterhaltsbeitrages (§ 131),
3. die Nichtberücksichtigung von Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen (§ 111 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz, § 115 Abs. 2 Satz 3 und § 160 a Abs. 1 letzter Satz),
4. die Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung (§§ 161, 161 a);

soweit in den genannten Vorschriften auf nicht unmittelbar geltende Vorschriften verwiesen wird, tritt an deren Stelle das entsprechende Landesrecht. Die Änderungen des § 128 Abs. 3 und der §§ 130, 132 des Bundesbeamtengesetzes durch Artikel 1 Nr. 5, 6 und 8 dieses Gesetzes gelten mit unmittelbarer Wirkung für den Bereich der Länder entsprechend.

(2) § 73 und die Worte „schuldlos oder aus überwiegendem Verschulden der Ehefrau“ in § 78 Satz 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1025), zuletzt geändert durch das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 965), werden gestrichen.

(3) Ist in Gesetzen und Verordnungen auf nach Absatz 1 oder 2 außer Kraft getretene oder gestrichene Vorschriften verwiesen, treten an deren Stelle die entsprechenden, in Absatz 1 genannten Vorschriften.

Artikel 3

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

(1) Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 457) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird unter Abschnitt IV als neue Nummer 10 a eingefügt:

„10 a. Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung 55 c und 55 d“.

2. In § 20 Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„Rentenminderungen, die auf § 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs beruhen, bleiben unberücksichtigt.“

3. In § 22 Abs. 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs beruhen, bleiben unberücksichtigt.“

4. In § 55 a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs beruhen, bleiben unberücksichtigt.“

5. Nach § 55 b werden folgende Vorschriften eingefügt:

„10 a. Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung

§ 55 c

(1) Sind Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587 b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Entscheidung des Familiengerichts begründet worden, werden nach Rechtskraft dieser Entscheidung die Versorgungsbezüge des verpflichteten Ehegatten und seiner Hinterbliebenen nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften um den nach Absatz 2 oder 3 berechneten Betrag gekürzt. Das Ruhegehalt, das der verpflichtete Ehegatte im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils erhält, wird erst gekürzt, wenn aus der Versicherung des berechtigten Ehegatten eine Rente zu gewähren ist. Das einer Vollwaise zu gewährende Waisengeld wird nicht gekürzt, wenn nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherungen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Waisenrente aus der Versicherung des berechtigten Ehegatten nicht erfüllt sind.

(2) Der Kürzungsbetrag für das Ruhegehalt berechnet sich aus dem Monatsbetrag der durch die Entscheidung des Familiengerichts begründeten Anwartschaften. Dieser Monatsbetrag erhöht sich bei einem Soldaten um die Hundertsätze der nach dem Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags bis zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand eingetretenen Erhöhungen der soldatenrechtlichen Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind. Vom Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand an, bei einem Soldaten im Ruhestand vom Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags an, erhöht sich der Kürzungsbetrag in dem Verhältnis, in dem sich das Ruhegehalt vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften durch Anpassung der Versorgungsbezüge erhöht.

(3) Der Kürzungsbetrag für das Witwen- und Waisengeld berechnet sich aus dem Kürzungsbetrag nach Absatz 2 für das Ruhegehalt, das der

Soldat erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre, nach den Anteilssätzen des Witwen- oder Waisengeldes.

(4) Ein Unterhaltsbeitrag nach § 125 Abs. 2 oder 3 des Bundesbeamtengesetzes wird nicht gekürzt.

§ 55 d

(1) Die Kürzung der Versorgungsbezüge nach § 55 c kann von dem Soldaten oder Soldaten im Ruhestand ganz oder teilweise durch Zahlung eines Kapitalbetrages an den Dienstherrn abgewendet werden.

(2) Als voller Kapitalbetrag wird der Betrag angesetzt, der auf Grund der Entscheidung des Familiengerichts nach § 1587 b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Begründung der Anwartschaft auf die bestimmte Rente zu leisten gewesen wäre, erhöht um die Hundertsätze der nach dem Tage, an dem die Entscheidung des Familiengerichts ergangen ist, bis zum Tage der Zahlung des Kapitalbetrages eingetretenen Erhöhungen der Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind. Vom Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand an, bei einem Soldaten im Ruhestand von dem Tage, an dem die Entscheidung des Familiengerichts ergangen ist, erhöht sich der Kapitalbetrag in dem Verhältnis, in dem sich das Ruhegehalt vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften durch Anpassung der Versorgungsbezüge erhöht.

(3) Bei teilweiser Zahlung vermindert sich die Kürzung der Versorgungsbezüge in dem entsprechenden Verhältnis; der Betrag der teilweisen Zahlung soll den Monatsbetrag der Dienstbezüge des Soldaten oder des Ruhegehalts des Soldaten im Ruhestand nicht unterschreiten."

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 4

Erstattung von Aufwendungen

Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Berechnung und Durchführung der Erstattung nach § 1304 b Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung und § 83 b Abs. 2 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes.

Artikel 5

Übergangsvorschriften für den Bereich des Bundes und der Länder

Die Gewährung von Unterhaltsbeiträgen an geschiedene Ehegatten richtet sich nach den vor dem 1. Juli 1977 geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften, wenn die Ehe vor diesem Zeitpunkt geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt war.

Artikel 6

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

(2) Artikel 4 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 14. Juni 1976

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Maihofer

**Achtes Gesetz
über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes
(Achtes Anpassungsgesetz-KOV — 8. AnpG-KOV)**

Vom 14. Juni 1976

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Anderung von Vorschriften des
Bundesversorgungsgesetzes**

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1975 (Bundesgesetzblatt I S. 1365), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung von Wohnungseigentum und Wohnbesitz im sozialen Wohnungsbau vom 23. März 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 737), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebieten“ durch die Worte „in den zum Staatsgebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 gehörenden Gebieten östlich der Oder-Neiße-Linie“ ersetzt.
2. In § 9 sind in Nummer 2 das Zitat „(§§ 25 bis 27 e)“ durch das Zitat „(§§ 25 bis 27 f)“ und in Nummer 3 das Zitat „(§§ 30 bis 34)“ durch das Zitat „(§§ 29 bis 34)“ zu ersetzen.
3. In § 11 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „einem Badeort“ durch die Worte „einer Kureinrichtung“ ersetzt.
4. In § 14 wird die Zahl „120“ durch die Zahl „133“ ersetzt.
5. In § 15 werden in Satz 1 die Worte „15 bis 98“ durch die Worte „17 bis 109“ und in Satz 2 die Zahl „1,508“ durch die Zahl „1,674“ ersetzt.
6. § 16 b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Sätze 6 und 7 durch folgende Sätze ersetzt:
„Den Gewinnen sind erhöhte Absetzungen nach den §§ 7 b, 7 d, 53 Abs. 3 und § 54 des Einkommensteuergesetzes, nach den §§ 82 a und 82 g der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, nach den §§ 14 und 14 a des Berlinförderungsgesetzes und nach den

§§ 7 und 12 des Schutzbaugesetzes hinzuzurechnen, soweit sie die nach § 7 des Einkommensteuergesetzes zulässigen Absetzungen für Abnutzung übersteigen. Ferner sind Sonderabschreibungen, insbesondere die nach § 7 e des Einkommensteuergesetzes, § 3 des Zonenrandförderungsgesetzes, den §§ 75 bis 77, 79, 81, 82, 82 d bis 82 f der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung sowie die nach den §§ 1 und 2 des Entwicklungsländer-Steuergesetzes gebildeten steuerfreien Rücklagen hinzuzurechnen.“

- b) In Absatz 2 Buchstabe a werden die Worte „§ 30 Abs. 5 Satz 1“ durch die Worte „§ 30 Abs. 6 Satz 1“ ersetzt.
7. Nach der Überschrift „Beschädigtenrente“ wird folgender § 29 eingefügt:

„§ 29

Sind Maßnahmen zur Rehabilitation erfolgversprechend und zumutbar, so entsteht ein Anspruch auf Höherbewertung der Minderung der Erwerbsfähigkeit nach § 30 Abs. 2, auf Berufschadensausgleich sowie auf Ausgleichsrente frühestens in dem Monat, in dem diese Maßnahmen abgeschlossen werden.“

8. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden das Wort „Erwerbseinkommen“ durch die Worte „Einkommen aus gegenwärtiger oder früherer Tätigkeit“ und die Zahl „980“ durch die Zahl „1088“ ersetzt.
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Einkommensverlust ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Bruttoeinkommen aus gegenwärtiger oder früherer Tätigkeit zuzüglich der Ausgleichsrente (derzeitiges Einkommen) und dem höheren Vergleichseinkommen. Vergleichseinkommen ist das monatliche Durchschnittseinkommen der Berufs- oder Wirtschaftsgruppe, der der Beschädigte ohne die Schädigung nach seinen Lebensverhältnissen, Kenntnissen und Fähigkeiten und dem bisher betätigten Arbeits- und Ausbildungswillen

wahrscheinlich angehört hätte, im Mittel des dreijährigen Zeitraums vor dem Kalenderjahr der Rentenanpassung nach § 56, erhöht um die Summe des Vomhundertsatzes im Sinne des § 56, um den die Renten im vorangegangenen Jahr angepaßt worden sind, und eines Viertels des Vomhundertsatzes, um den die Renten im laufenden Jahr anzupassen sind. Das Vergleichseinkommen ist jeweils vom Zeitpunkt der Rentenanpassung an für die Dauer eines Jahres maßgebend. Zur Ermittlung des monatlichen Durchschnittseinkommens sind die amtlichen Erhebungen des Statistischen Bundesamtes für das Bundesgebiet und die beamten- oder tarifrechtlichen Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppen des Bundes mit den jeweils am 31. Dezember bekannten Werten heranzuziehen. Soweit Bruttowochenverdienste erhoben und bekanntgegeben werden, sind diese mit 4,345 zu vervielfältigen. Beträge des Durchschnittseinkommens bis 0,49 Deutsche Mark sind auf volle Deutsche Mark nach unten und von 0,50 Deutsche Mark an auf volle Deutsche Mark nach oben abzurunden. Das Vergleichseinkommen ist nach Maßgabe der Sätze 2 bis 4 durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zu ermitteln und im Bundesanzeiger bekanntzumachen; die Beträge sind auf volle Deutsche Mark nach oben abzurunden."

- c) In Absatz 6 werden in Satz 1 die Zahl „224“ durch die Zahl „249“, die Zahl „352“ durch die Zahl „391“ und die Zahl „529“ durch die Zahl „587“ ersetzt.
- d) Absatz 8 wird gestrichen.
- e) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8; in ihm werden in Buchstabe c nach dem Wort „Bruttoeinkommen“ die Worte „oder als Durchschnittseinkommen im Sinne des Absatzes 5“ eingefügt.

9. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 30 vom Hundert von 112 Deutsche Mark,
 um 40 vom Hundert von 151 Deutsche Mark,
 um 50 vom Hundert von 206 Deutsche Mark,
 um 60 vom Hundert von 260 Deutsche Mark,
 um 70 vom Hundert von 359 Deutsche Mark,
 um 80 vom Hundert von 435 Deutsche Mark,
 um 90 vom Hundert von 522 Deutsche Mark,
 bei Erwerbsunfähigkeit
 von 587 Deutsche Mark.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, um 23 Deutsche Mark.“

- b) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I	69 Deutsche Mark,
Stufe II	138 Deutsche Mark,
Stufe III	209 Deutsche Mark,
Stufe IV	279 Deutsche Mark,
Stufe V	346 Deutsche Mark,
Stufe VI	417 Deutsche Mark.“

10. § 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 vom Hundert	260 Deutsche Mark,
um 60 vom Hundert	260 Deutsche Mark,
um 70 vom Hundert	359 Deutsche Mark,
um 80 vom Hundert	435 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert	522 Deutsche Mark,
bei Erwerbsunfähigkeit	587 Deutsche Mark.“

11. In § 33 Abs. 1 Buchstabe a wird die Zahl „18370“ durch die Zahl „20391“ ersetzt.
12. In § 33 a Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „59“ durch die Zahl „65“ ersetzt.
13. In § 35 Abs. 1 werden in Satz 1 die Zahl „224“ durch die Zahl „249“ und in Satz 2 die Worte „382, 540, 697 oder 902 Deutsche Mark“ durch die Worte „424, 599, 774 oder 1001 Deutsche Mark“ ersetzt.
14. In § 40 wird die Zahl „317“ durch die Zahl „352“ ersetzt.
15. § 40 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „490“ durch die Zahl „544“ ersetzt.

- b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Zur Feststellung des Schadensausgleichs ist das von der Witwe erzielte Bruttoeinkommen zuzüglich der Grundrente (§ 40) und der Ausgleichsrente (§ 41 oder §§ 32, 33) der Hälfte des nach § 30 Abs. 4 ermittelten Vergleichseinkommens der Berufs- oder Wirtschaftsgruppe, der der Verstorbene angehört hat oder ohne die Schädigung nach seinen Lebensverhältnissen, Kenntnissen und Fähigkeiten wahrscheinlich angehört hätte, gegenüberzustellen.

(3) Hatte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes Anspruch auf die Rente eines Erwerbsunfähigen und auf eine Pflegezulage mindestens nach Stufe III wegen nicht nur

vorübergehender Hilflosigkeit (§ 35) oder auf entsprechende Leistungen nach früheren versorgungsrechtlichen Vorschriften, so ist, falls es günstiger ist, abweichend von Absatz 2 die Hälfte des nach § 30 Abs. 4 aus dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 zuzüglich des Ortszuschlags nach Stufe 2 des Bundesbesoldungsgesetzes ermittelten Vergleichseinkommens zugrunde zu legen. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als sechs Monaten."

16. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

"Im Falle des Satzes 1 Buchstabe a gilt § 29 entsprechend."

b) In Absatz 2 wird die Zahl „317“ durch die Zahl „352“ ersetzt.

17. In § 43 werden nach dem Wort „hat“ das Komma und die Worte „weil seine Arbeitskraft und seine Einkünfte hierzu nicht ausreichen“ gestrichen.

18. In § 46 werden die Zahl „88“ durch die Zahl „98“ und die Zahl „168“ durch die Zahl „186“ ersetzt.

19. In § 47 Abs. 1 werden die Zahl „157“ durch die Zahl „174“ und die Zahl „218“ durch die Zahl „242“ ersetzt.

20. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Übersteigt das monatliche Bruttoeinkommen der Hinterbliebenen von Schwerbeschädigten, die im Zeitpunkt des Todes einen Anspruch auf Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 bis 90 vom Hundert hatten,

bei der Witwe	ein Zwölftel,
bei der Halbwaise	ein Vierundzwanzigstel,
bei der Vollwaise	ein Achtzehntel

des in § 33 Abs. 1 Buchstabe a genannten Bemessungsbetrages, ist die zu gewährende Beihilfe um den übersteigenden Betrag zu kürzen; errechnet sich kein Zahlbetrag, entfällt der Anspruch auf Versorgung.“

b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „hat“ das Komma und die Worte „weil seine Arbeitskraft und Einkünfte hierzu nicht ausreichen“ gestrichen.

21. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Zahl „392“ durch die Zahl „435“ und die Zahl „266“ durch die Zahl „295“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Zahl „78“ durch die Zahl „87“ und die Zahl „59“ durch die Zahl „65“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Zahl „244“ durch die Zahl „271“ und die Zahl „177“ durch die Zahl „196“ ersetzt.

22. In § 56 Satz 2 werden die Worte „(§ 30 Abs. 5)“ durch die Worte „(§ 30 Abs. 6)“ ersetzt.

23. § 60 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Entsteht ein Anspruch auf Berufsschadensausgleich (§ 30 Abs. 3) infolge Erhöhung des Vergleichseinkommens im Sinne des § 30 Abs. 4, so gilt Satz 2 entsprechend, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres gestellt wird.“

24. In § 62 Abs. 4 werden jeweils die Worte „§ 30 Abs. 5“ durch die Worte „§ 30 Abs. 6“ ersetzt.

25. § 64 c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Festsetzung des Berufsschadensausgleichs gilt § 30 Abs. 4 Satz 1, 3, 5 und 6 entsprechend; Vergleichseinkommen ist das monatliche Durchschnittseinkommen der Berufs- oder Wirtschaftsgruppe im Aufenthaltsstaat, der der Beschädigte ohne die Schädigung nach seinen Lebensverhältnissen, Kenntnissen und Fähigkeiten und dem bisher betätigten Arbeits- und Ausbildungswillen wahrscheinlich angehört hätte.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Tritt nach dem 31. Dezember 1975 ein Nachschaden ein, gilt § 30 Abs. 5 entsprechend; wird jedoch bei der Ermittlung des Vergleichseinkommens Satz 4 zugrunde gelegt, so gilt als Bruttoeinkommen aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit das Durchschnittseinkommen der gewerblichen Arbeitnehmer im Aufenthaltsstaat mit etwaigen Zu- oder Abschlägen nach Satz 4 zweiter Halbsatz, gemindert um den Vomhundertsatz, um den das tatsächliche Bruttoeinkommen vor Eintritt des Nachschadens das Vergleichseinkommen unterschritten hat.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Absatz 2 Satz 1 bis 5 gilt entsprechend für die Gewährung des Schadensausgleichs nach § 40 a; § 40 a Abs. 3 bleibt unberührt.“

26. In § 65 Abs. 3 Nr. 2 werden die Worte „(Bundesbesoldungsgesetz §§ 30, 36 Abs. 2 und Wehrgesetz § 1 Abs. 1)“ durch die Worte „(§ 69 Abs. 2, § 70 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz und § 1 Abs. 1 Wehrgesetz)“ ersetzt.

Artikel 2

Anderung des Schwerbehindertengesetzes

Das Schwerbehindertengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 1005), zuletzt geändert durch das Heim-

arbeitsänderungsgesetz vom 29. Oktober 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2879; 1975 I S. 1010), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Feststellung der Behinderung, Ausweise“.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Sind neben einer Minderung der Erwerbsfähigkeit weitere gesundheitliche Merkmale Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Vergünstigung, so treffen die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden die erforderlichen Feststellungen im Verfahren nach Absatz 1.“
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:
„(5) Auf Antrag des Behinderten stellen die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden auf Grund einer unanfechtbar gewordenen Feststellung nach den Absätzen 1, 2, 3 oder 4 einen Ausweis über die Eigenschaft als Schwerbehinderter, den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit sowie im Falle des Absatzes 4 über weitere gesundheitliche Merkmale aus. Der Ausweis dient dem Nachweis für die Inanspruchnahme von Rechten, die Schwerbehinderten nach diesem Gesetz, und von Vergünstigungen, die ihnen nach anderen Vorschriften zustehen; bei entsprechender Kennzeichnung ist er auch amtlicher Ausweis im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr vom 27. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 978), zuletzt geändert durch das Zuständigkeitsanpassungs-Gesetz vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705). Die Gültigkeitsdauer des Ausweises ist zu befristen. Er ist zu berichtigen oder einzuziehen, sobald eine Neufeststellung unanfechtbar geworden ist. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Vorschriften über die Gestaltung der Ausweise, ihre Gültigkeitsdauer und das Verwaltungsverfahren zu erlassen.“
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:
„(6) Für die Streitigkeiten über Feststellungen nach den Absätzen 1 und 4 und die Ausstellung, Berichtigung und Einziehung der Ausweise nach Absatz 5 ist der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben. Soweit das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2535), geändert durch das Sozialgesetzbuch vom 11. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3015), besondere Vorschriften für die Kriegsofopferver-

sorgung enthält, gelten diese auch für Streitigkeiten nach Satz 1. Die Berufung gegen die Urteile der Sozialgerichte, die den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit betreffen, ist nur zulässig, soweit davon die Schwerbehinderteneigenschaft oder die Voraussetzung zur Gleichstellung mit Schwerbehinderten abhängt. Eine Berufung gegen die Urteile der Sozialgerichte, die Feststellungen nach Absatz 4 betreffen, findet nicht statt.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:
„Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Vorschriften über die Verwendung der Ausgleichsabgabe zu erlassen; § 9 Abs. 2 bleibt unberührt.“
- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

3. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Sind für die Inanspruchnahme einer Vergünstigung neben dem Nachweis der Schwerbehinderteneigenschaft und den Feststellungen nach § 3 Abs. 1, 2 und 4 noch weitere Feststellungen erforderlich, so kann die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle die Zuständigkeit für die Ausstellung der Ausweise nach § 3 Abs. 5 auf andere Behörden übertragen. Im übrigen kann sie andere Behörden zur Aushändigung der Ausweise heranziehen.“
- b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

4. § 37 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz hinter „Fürsorgestellen“ durch „(§ 34 Abs. 2)“ ersetzt.

5. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Ausweise“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird gestrichen.

Artikel 3

Anderung des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schwerbeschädigtenrechts

Artikel III § 5 Abs. 3 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schwerbeschädigtenrechts vom 24. April 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 981) erhält folgende Fassung:

„(3) Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 5 letzter Satz des Schwerbehindertengesetzes stellen die in § 3 Abs. 5 Satz 1 und nach § 34 Abs. 1 des Schwerbehindertengesetzes bestimmten Behörden die Ausweise gemäß den Richt-

linien über die Ausweise für Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte vom 11. Oktober 1965 (GMBI. S. 402) aus. Als Nachweis über das Vorliegen einer Behinderung und über den Grad der auf ihr beruhenden Minderung der Erwerbsfähigkeit genügen auch amtliche Ausweise, die von anderen Behörden gemäß den Richtlinien vom 11. Oktober 1965 ausgestellt worden sind, und zwar bis zum Ablauf ihres derzeitigen Geltungszeitraums. Entsprechendes gilt für die nach § 3 Abs. 4 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1005) ausgestellten Bescheinigungen.“

Artikel 4

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Artikel 1 Nr. 7 ist insoweit anzuwenden, als die dort genannten Leistungen vor Inkrafttreten dieser Vorschrift nicht bereits bindend festgestellt waren.

§ 2

Veränderungen des Vergleichseinkommens, die durch eine nach dem 31. Dezember 1975 eingetretene Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes oder

des Tarifrechts des öffentlichen Dienstes bedingt sind, bleiben bei der Festsetzung des Berufsschadens- und Schadensausgleichs bis zum 30. Juni 1976 unberücksichtigt.

§ 3

Ist ein Nachschaden durch Kürzung des Vergleichseinkommens berücksichtigt, ist § 30 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes vom 1. Juli 1976 an anzuwenden; bis zu diesem Zeitpunkt verbleibt es bei der Kürzung des Vergleichseinkommens.

§ 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 5

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit sich aus den Absätzen 2 und 3 nichts anderes ergibt, am 1. Juli 1976 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b, Nr. 8 Buchstabe e zweiter Halbsatz, Nr. 20 Buchstabe a, Nr. 22, 24 und 25 Buchstabe b sowie Artikel 4 §§ 2 und 3 treten am 1. Januar 1976 in Kraft.

(3) Die Artikel 2 und 3 treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 14. Juni 1976

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

**Verordnung
über die Anerkennung von Prüfungen
zum Nachweis der fachlichen Eignung
für die Berufsausbildung in der Landwirtschaft**

Vom 11. Juni 1976

Auf Grund des § 80 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), zuletzt geändert durch § 63 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 965), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Anerkennung von Prüfungen

Abschlußprüfungen an deutschen öffentlichen oder staatlich anerkannten Schulen und Ausbildungsstätten, die zum Zeitpunkt der Prüfung die Anforderungen des § 2 erfüllen oder erfüllt haben, werden zum Nachweis der für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse im Sinne des § 80 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes nach Maßgabe der nachstehenden Tabelle anerkannt:

Abschlußprüfung in der Fachrichtung	Anerkannt für den Ausbildungsberuf
Landbau (Agrarwirtschaft)	Landwirt, Tierwirt
Gartenbau	Gärtner
Weinbau	Winzer
Hauswirtschaft	Hauswirtschafterin
Forstwirtschaft	Forstwirt
Milchwirtschaft und Molkereiwesen	Molkereifachmann, Milchwirtschaftlicher Laborant

§ 2

**Anforderungen an die Schulen
und Ausbildungsstätten**

(1) Errichtung, Betrieb und Einrichtung der Schulen und Ausbildungsstätten müssen den für sie geltenden Vorschriften des Landesrechtes entsprechen.

(2) Aufnahmevoraussetzung muß eine abgeschlossene Berufsausbildung der jeweiligen Fachrichtung sein. Dieser Voraussetzung bedarf es nicht, wenn nach Landesrecht die Ableistung bestimmter Praktika für die Aufnahme erforderlich ist.

(3) Die Dauer der fachschulischen Ausbildung muß mindestens vier Semester mit achtzehn Unterrichtswochen je Semester betragen.

(4) Mindestens 60 vom Hundert des Gesamtunterrichts muß auf den Fachunterricht entfallen.

§ 3

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Bonn, den 11. Juni 1976

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung
zur Durchführung des Dritten Vermögensbildungsgesetzes
Vom 18. Juni 1976**

Auf Grund des § 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Dritten Vermögensbildungsgesetzes vom 11. Juni 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1471) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung zur Durchführung des Dritten Vermögensbildungsgesetzes vom 21. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1786) in der jetzt geltenden Fassung bekanntgegeben, wie sie sich aus der oben angeführten Änderungsverordnung ergibt.

Die Rechtsvorschriften sind auf Grund des § 12 Abs. 9 und des § 13 Abs. 5 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 257) erlassen worden.

Bonn, den 18. Juni 1976

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

**Verordnung
zur Durchführung des Dritten Vermögensbildungsgesetzes
(VermBDV 1976)**

§ 1

Verfahren

Auf das Verfahren zur Nachzahlung und Rückzahlung der Arbeitnehmer-Sparzulagen finden neben den in § 13 Abs. 1 des Gesetzes genannten Vorschriften die für die Einkommensteuer und Lohnsteuer geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung, soweit sich aus den §§ 2 bis 12 nichts anderes ergibt.

§ 2

**Kenntlichmachung
der vermögenswirksamen Leistung**

(1) Der Arbeitgeber hat bei der Leistung der nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a, b und e des Gesetzes anzulegenden Beträge, mit Ausnahme bei einer Anlage nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 des Spar-Prämiengesetzes, an das Unternehmen oder das Institut die Beträge als vermögenswirksame Leistung kenntlich zu machen, den nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes zulagebegünstigten Betrag besonders zu bezeichnen und den Vomhundertsatz der ausgezahlten Arbeitnehmer-Sparzulage anzugeben.

(2) Das Unternehmen oder das Institut hat zur Sicherung der Rückzahlung der Arbeitnehmer-Sparzulagen die bei ihm angelegten vermögenswirksamen Leistungen ebenfalls kenntlich zu machen; hierzu sind insbesondere die nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes zulagebegünstigten Beträge der vermögenswirksamen Leistungen besonders zu bezeichnen und der Vomhundertsatz der ausgezahlten Arbeitnehmer-Sparzulage festzuhalten.

§ 3

Mehrere Dienstverhältnisse

(1) Geht der Arbeitnehmer im Laufe des Kalenderjahrs nacheinander mehrere Dienstverhältnisse ein, so können für vermögenswirksame Leistungen, die in späteren Dienstverhältnissen erbracht werden, Arbeitnehmer-Sparzulagen insoweit gezahlt werden, als der geförderte Höchstbetrag von 624 DM im Kalenderjahr (§ 12 Abs. 1 des Gesetzes) in den vorhergehenden Dienstverhältnissen noch nicht ausgeschöpft worden ist.

(2) Steht der Arbeitnehmer gleichzeitig in mehreren Dienstverhältnissen und werden in einem Dienstverhältnis, für das eine zweite oder weitere Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist, vermögenswirksame Leistungen erbracht, so kann hierfür eine Arbeitnehmer-Sparzulage insoweit gezahlt werden, als sie nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes in anderen Dienstverhältnissen noch nicht gewährt worden ist oder gewährt wird. Voraussetzung ist, daß der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich erklärt, ob und in welcher Höhe in einem anderen

Dienstverhältnis zulagebegünstigte vermögenswirksame Leistungen erbracht worden sind oder erbracht werden. Sind bei dem Arbeitnehmer im laufenden Kalenderjahr drei oder mehr Kinder nach § 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen, so hat er dies gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich zu erklären.

(3) Werden in Dienstverhältnissen, für die Lohnsteuerkarten nicht vorgelegt worden sind oder nicht vorgelegt zu werden brauchen, vermögenswirksame Leistungen erbracht, gilt Absatz 2 entsprechend. Der Arbeitgeber hat dem nach § 42 c Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes für den Arbeitnehmer örtlich zuständigen Finanzamt (Wohnsitzfinanzamt) nach Ablauf des Kalenderjahrs mitzuteilen

1. Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum des Arbeitnehmers,
2. den Betrag der vermögenswirksamen Leistungen,
3. den Betrag der vermögenswirksamen Leistungen, für den Arbeitnehmer-Sparzulagen gewährt worden sind, und
4. den Vomhundertsatz der ausgezahlten Arbeitnehmer-Sparzulagen.

Hat der Arbeitnehmer im Inland weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so tritt an die Stelle des Wohnsitzfinanzamts das in § 73 a Abs. 5 der Reichsabgabenordnung bezeichnete Finanzamt.

§ 4

Anlagen zum Lohnkonto

Der Arbeitgeber hat die zur Durchführung des Verfahrens bei der Rückzahlung der Arbeitnehmer-Sparzulagen erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen; hierzu hat der Arbeitgeber insbesondere die in seinem Besitz befindlichen Urkunden, Belege und Bestätigungen, durch die die im Gesetz vorgeschriebene Anlegung, Auszahlung oder Verwendung der vermögenswirksamen Leistungen nachgewiesen wird, als Anlagen zum Lohnkonto oder, sofern ein Lohnkonto nicht zu führen ist, zu den entsprechenden Aufzeichnungen zu nehmen. Aus diesen Unterlagen müssen ersichtlich sein

1. das Gesetz, der Tarifvertrag, die bindende Festsetzung, die Betriebsvereinbarung oder die Einzelverträge, aus denen sich die Verpflichtung des Arbeitgebers zu vermögenswirksamen Leistungen ergibt, sowie der nach § 4 des Gesetzes abgeschlossene Vertrag;
2. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstaben a, b und e des Gesetzes, mit Ausnahme bei einer Anlage nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 des Spar-Prämiengesetzes, das Unternehmen oder das Institut, an das der Arbeitgeber geleistet hat (§ 2 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes);

3. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstabe c des Gesetzes die zweckentsprechende Verwendung der erhaltenen vermögenswirksamen Leistungen;
4. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstabe d des Gesetzes das Unternehmen oder das Institut, bei dem die Aktien in Verwahrung gegeben worden sind.

§ 5

Nachzahlung der Arbeitnehmer-Sparzulage

(1) Soweit der Arbeitgeber die dem Arbeitnehmer zustehenden Arbeitnehmer-Sparzulagen im Laufe des Kalenderjahrs — spätestens bis zum 21. Januar des folgenden Kalenderjahrs — nicht oder nicht in voller Höhe ausgezahlt oder nachgezahlt hat, sind die Arbeitnehmer-Sparzulagen durch das Finanzamt nachzuzahlen. Die Nachzahlung durch das Finanzamt erfolgt im Rahmen des Lohnsteuer-Jahresausgleichs oder einer Veranlagung zur Einkommensteuer.

(2) Ist ein Antrag auf Lohnsteuer-Jahresausgleich oder eine Einkommensteuererklärung fristgerecht beim Finanzamt eingegangen und ergibt sich, daß ein Lohnsteuer-Jahresausgleich oder eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht durchzuführen ist, so hat das Finanzamt die dem Arbeitnehmer etwa noch zustehenden Arbeitnehmer-Sparzulagen von Amts wegen nachzuzahlen.

(3) In den Fällen, in denen weder ein Lohnsteuer-Jahresausgleich fristgerecht beantragt wird noch eine Einkommensteuererklärung abzugeben ist, ist die Nachzahlung der Arbeitnehmer-Sparzulagen bei dem Wohnsitzfinanzamt schriftlich zu beantragen; § 3 Abs. 3 letzter Satz gilt entsprechend. Der Antrag des Arbeitnehmers ist spätestens am 31. Mai des Kalenderjahrs zu stellen, das auf das Kalenderjahr der vermögenswirksamen Leistung folgt.

(4) Das Finanzamt hat in den Fällen der Absätze 1 bis 3 die Arbeitnehmer-Sparzulagen zu errechnen und durch schriftlichen Bescheid festzusetzen. Gegen den Nachzahlungsanspruch ist mit Steueransprüchen aufzurechnen.

§ 6

Rückgängigmachung der Auszahlung von Arbeitnehmer-Sparzulagen im Laufe des Jahres durch den Arbeitgeber

(1) Haben die Voraussetzungen der Gewährung von Arbeitnehmer-Sparzulagen, soweit der Arbeitgeber diese zu prüfen hat, nicht vorgelegen, so hat der Arbeitgeber die frühere Berechnung der Arbeitnehmer-Sparzulagen zu berichtigen und den überzahlten Betrag bei der nächsten Lohnzahlung einzubehalten.

(2) Der Arbeitgeber hat die frühere Berechnung der Arbeitnehmer-Sparzulagen auch dann zu berichtigen und den überzahlten Betrag bei der nächsten Lohnzahlung einzubehalten, soweit sich auf Grund einer Anzeige des Unternehmens oder Instituts ergibt, daß die Voraussetzungen für die Gewährung der Arbeitnehmer-Sparzulagen nicht vorgelegen haben.

§ 7

Rückforderung der Arbeitnehmer-Sparzulagen

(1) Zu Unrecht gezahlte Arbeitnehmer-Sparzulagen sind durch das Finanzamt im Rahmen des Lohnsteuer-Jahresausgleichs oder der Veranlagung zur Einkommensteuer zurückzufordern. Mit dem Rückzahlungsanspruch ist gegen Steuererstattungsansprüche aufzurechnen.

(2) Ist ein Lohnsteuer-Jahresausgleich oder eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht oder nicht mehr durchzuführen oder führt die Verrechnung beim Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht zu einer vollen Rückzahlung der Arbeitnehmer-Sparzulagen, so hat das Finanzamt insoweit die Arbeitnehmer-Sparzulagen durch schriftlichen Bescheid zurückzufordern.

§ 8

Verfahren

bei Rückzahlung der Arbeitnehmer-Sparzulagen nach § 13 Abs. 3 Buchstabe b des Gesetzes

(1) Die Arbeitnehmer-Sparzulagen sind für Rechnung des Arbeitnehmers bei der Rückzahlung der vermögenswirksamen Leistungen einzubehalten

1. durch das Unternehmen oder das Institut, bei dem die vermögenswirksame Leistung angelegt ist, wenn, vorbehaltlich der Nummer 2, bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a, b und e des Gesetzes Beiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt werden oder die Bausparsumme oder Versicherungssumme ganz oder zum Teil ausgezahlt wird oder der Versicherungsvertrag in einen Vertrag umgewandelt wird, der die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Buchstabe e des Gesetzes nicht erfüllt;
2. durch den Arbeitgeber, mit dem der Darlehensvertrag abgeschlossen worden ist, bei einer Anlage nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 des Spar-Prämiengesetzes.

Die innerhalb eines Kalendervierteljahrs einbehaltenen Arbeitnehmer-Sparzulagen sind jeweils spätestens bis zum 10. des dem Kalendervierteljahr folgenden Monats an das Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers anzumelden und abzuführen. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 hat das Unternehmen oder das Institut, in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Bescheinigung über die Höhe der zurückgezahlten vermögenswirksamen Leistungen und der davon einbehaltenen Arbeitnehmer-Sparzulagen sowie den Tag der Rückzahlung zu erteilen; dem Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers ist eine Durchschrift dieser Bescheinigung zu übersenden.

(2) Das Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers hat die Arbeitnehmer-Sparzulagen zurückzufordern

1. bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a, b und e des Gesetzes, wenn bei einem Sparvertrag die für die erworbenen Wertpapiere, Schuldbuchforderungen und Anteilscheine geltende Festlegungsfrist nicht eingehalten wird oder Ansprüche aus einem Sparvertrag, einem Darlehens-

vertrag, einem Bausparvertrag oder einem Versicherungsvertrag ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen werden;

2. bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a, b und e des Gesetzes abweichend von Absatz 1 Nr. 1 und 2, wenn vermögenswirksame Leistungen, für die Arbeitnehmer-Sparzulagen nach § 5 nachgezahlt worden sind, vor dem Zugang der Mitteilung im Sinne des § 12 Abs. 1 ganz oder zum Teil zurückgezahlt worden sind;
3. bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchstabe d des Gesetzes.

Für die zurückzuzahlenden Arbeitnehmer-Sparzulagen ist der Arbeitnehmer in Anspruch zu nehmen.

(3) Hat in den Fällen der Absätze 1 und 2 der Arbeitnehmer im Inland weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so tritt an die Stelle des Wohnsitzfinanzamts das in § 73 a Abs. 5 der Reichsabgabenordnung bezeichnete Finanzamt.

§ 9

Reihenfolge bei teilweiser Rückzahlung von Beiträgen

Werden bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a, b und e des Gesetzes innerhalb der Festlegungs- oder Sperrfristen teilweise Beiträge zurückgezahlt, Ansprüche aus dem Vertrag abgetreten oder beliehen, die Bauspar- oder Versicherungssumme ausgezahlt oder die Festlegung aufgehoben, so gelten für die Feststellung, ob Arbeitnehmer-Sparzulagen zurückzuzahlen sind, die Beiträge in folgender Reihenfolge als zurückgezahlt, soweit der Arbeitnehmer keine andere Wahl trifft:

1. die Beiträge, die keine vermögenswirksame Leistungen nach dem Zweiten Vermögensbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1853, 2093) oder dem Dritten Vermögensbildungsgesetz sind,
2. die vermögenswirksamen Leistungen, die nicht nach dem Zweiten oder Dritten Vermögensbildungsgesetz begünstigt sind,
3. die nach dem Zweiten Vermögensbildungsgesetz steuerfreien vermögenswirksamen Leistungen,
4. die nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz mit einer Arbeitnehmer-Sparzulage in Höhe von 30 vom Hundert begünstigten vermögenswirksamen Leistungen,
5. die nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz mit einer Arbeitnehmer-Sparzulage in Höhe von 40 vom Hundert begünstigten vermögenswirksamen Leistungen.

§ 10

Anderung von Besteuerungsgrundlagen

Ändern sich die für die Besteuerung zugrunde gelegten Merkmale im Sinne des § 12 Abs. 1 des Gesetzes, nachdem über die Arbeitnehmer-Sparzulage entschieden worden ist, und ergibt sich bei Zugrundelegung der geänderten Merkmale eine höhere oder niedrigere Arbeitnehmer-Sparzulage, so ist diese entsprechend nachzuzahlen oder zurückzufordern.

§ 11

Anzeigepflichten

(1) Dem nach § 8 zuständigen Finanzamt ist — vorbehaltlich des Absatzes 2 — unverzüglich anzuzeigen

1. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstaben a, b und e des Gesetzes, mit Ausnahme bei einer Anlage nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 des Spar-Prämiengesetzes, von dem Unternehmen oder von dem Institut, bei dem die vermögenswirksame Leistung angelegt ist, wenn ihm bekannt wird, daß bei einem Sparvertrag die für die erworbenen Wertpapiere, Schuldbuchforderungen und Anteilscheine geltende Festlegungsfrist nicht eingehalten wird oder Ansprüche aus einem Sparvertrag, einem Bausparvertrag oder einem Versicherungsvertrag ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen werden;
2. in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 6 des Spar-Prämiengesetzes von dem Arbeitgeber, bei dem die vermögenswirksame Leistung angelegt ist, wenn ihm bekannt wird, daß Ansprüche aus dem Darlehensvertrag ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen werden;
3. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstaben a, b und e des Gesetzes von dem Unternehmen oder dem Institut oder dem Arbeitgeber, bei dem die vermögenswirksame Leistung angelegt ist, daß vermögenswirksame Leistungen, für die Arbeitnehmer-Sparzulagen nach § 5 nachgezahlt worden sind, vor dem Zugang der Mitteilung im Sinne des § 12 Abs. 1 ganz oder zum Teil zurückgezahlt worden sind.

(2) Die Anzeigepflicht nach Absatz 1 entfällt, wenn

1. bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a des Gesetzes seit Beginn der Festlegungsfrist mindestens 2 Jahre vergangen sind und der Prämien-sparer nach dem Vertragsabschluß, aber vor Eintritt einer der in Absatz 1 genannten Tatbestände geheiratet hat oder der Prämien-sparer oder sein von ihm nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte nach dem Vertragsabschluß gestorben ist;
2. bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b des Gesetzes der Bausparer gestorben ist oder der Prämienberechtigte die auf Grund der Beleihung von Ansprüchen aus dem Bausparvertrag empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau verwendet oder im Fall der Abtretung der Erwerber die Bausparsumme oder die auf Grund einer Beleihung empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zum Wohnungsbau für den Abtretenden oder dessen Angehörige im Sinne des § 10 des Steueranpassungsgesetzes verwendet;
3. bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchstabe e des Gesetzes der Arbeitnehmer oder sein von ihm nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte gestorben ist oder das im Aussteuerversicherungsvertrag bezeichnete Kind des Arbeitnehmers im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes geheiratet hat.

(3) In den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstabe d des Gesetzes sind von dem Unternehmen oder dem Institut dem nach § 8 zuständigen Finanzamt die Fälle unverzüglich anzuzeigen, in denen eine Anzeigepflicht nach § 4 der Verordnung zur Durchführung des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer besteht.

§ 12

Besondere Mitteilungspflichten

(1) Werden nach § 5 Arbeitnehmer-Sparzulagen nachgezahlt, so hat der Arbeitgeber oder das Finanzamt

1. vorbehaltlich der Nummer 2 in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstaben a, b und e des Gesetzes dem Unternehmen oder dem Institut, bei dem die vermögenswirksame Leistung angelegt ist,
2. in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 6 des Sparprämiengesetzes dem Arbeitgeber, mit dem der Darlehensvertrag abgeschlossen worden ist, oder
3. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstabe d des Gesetzes dem Unternehmen oder dem Institut, das die Aktien verwahrt,

die nachträglich zulagebegünstigte vermögenswirksame Leistung, den Vomhundertsatz der nachgezahlten Arbeitnehmer-Sparzulage sowie das Kalenderjahr, für das die Arbeitnehmer-Sparzulage gewährt worden ist, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Werden nach den §§ 7 und 8 Arbeitnehmer-Sparzulagen rückgängig gemacht oder zurückgefordert, so gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Werden bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a des Gesetzes Sparbeiträge an eine BauSparkasse zur Einzahlung auf einen von dem Arbeitnehmer oder seinem Ehegatten abgeschlossenen Bausparvertrag überwiesen (§ 1 Abs. 6 Sparprämienengesetz), so hat das Kreditinstitut, bei dem die vermögenswirksame Leistung angelegt worden ist, bei Überweisung der Sparbeiträge diese als vermögenswirksame Leistungen kenntlich zu machen und dabei die nach dem Zweiten Vermögensbildungsgesetz steuerfreien vermögenswirksamen Leistungen und die nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz mit einer Arbeitnehmer-Sparzulage begünstigten vermögenswirksamen Leistungen besonders auszuweisen, soweit dies zur Sicherung der Rückzahlung der Arbeitnehmer-Sparzulagen erforderlich ist. Bei zulagebegünstigten vermögenswirksamen Leistungen ist auch der Vomhundertsatz der Arbeitnehmer-Sparzulage anzugeben.

§ 13

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 16 des Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 14

Inkrafttreten *)

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung der vorliegenden Fassung ergibt sich aus der in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Änderungsverordnung.

**Allgemeine Anordnung
über die Übertragung von Zuständigkeiten im Widerspruchsverfahren
und über die Vertretung bei Klagen aus dem Beamten- oder Wehrdienstverhältnis
im Bereich des Bundesministers der Verteidigung**

Vom 9. Juni 1976

§ 1

Widersprüche in Beamtenangelegenheiten

(1) Auf Grund des § 172 des Bundesbeamtenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1181) in Verbindung mit § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1025), beide zuletzt geändert durch das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 965), übertrage ich die Befugnis, über den Widerspruch von Beamten, Ruhestandsbeamten, früheren Beamten und ihren Hinterbliebenen zu entscheiden, auf das

Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung,
Bundeswehrverwaltungsamt,
Evangelische Kirchenamt für die Bundeswehr,
Katholische Militärbischofsamt,
Bundessprachenamt sowie auf die
Wehrbereichsverwaltungen und die
Hochschulen der Bundeswehr,

soweit diese Behörden selbst oder die ihnen nachgeordneten Behörden den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen haben.

(2) Die Befugnis, über den Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt der Bundesakademie für Wehrverwaltung und Wehrtechnik oder der Bundeswehrverwaltungsschulen zu entscheiden, übertrage ich der Wehrbereichsverwaltung, in deren Verwaltungsbereich die Bundesakademie für Wehrverwaltung und Wehrtechnik oder die Bundeswehrverwaltungsschule ihren Sitz hat, soweit der Widerspruch von einem Beamten des Verwaltungspersonals dieser Institute oder von einem an diese Institute als Lehrgangsteilnehmer abgeordneten Beamten erhoben worden ist. Über Widersprüche des Lehrpersonals gegen einen Verwaltungsakt der Bundesakademie für Wehrverwaltung und Wehrtechnik oder der Bundeswehrverwaltungsschulen entscheide ich.

(3) Die Befugnis, über den Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt eines Truppenteils oder einer militärischen Dienststelle zu entscheiden, übertrage ich der Wehrbereichsverwaltung, in deren Verwaltungsbereich der Truppenteil oder die militärische Dienststelle ihren Sitz hat. Richtet sich der Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt eines Truppenteils oder einer militärischen Dienststelle im Ausland, übertrage ich die Entscheidungsbefugnis dem Bundeswehrverwaltungsamt; soweit die Bundeswehrverwaltungsstellen im Ausland Verwaltungsakte in Schadensersatzangelegenheiten erlassen, entscheide ich über die Widersprüche.

§ 2

**Widersprüche in Angelegenheiten
der Soldatenversorgung**

Auf Grund des § 87 Abs. 3 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 457) in Verbindung mit § 172 des Bundesbeamtenengesetzes und § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes und auf Grund des § 88 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes übertrage ich in Angelegenheiten des § 87 Abs. 1 und des § 88 Abs. 1 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes die Befugnis, über den Widerspruch von Soldaten im Ruhestand, früheren Soldaten und ihren Hinterbliebenen sowie von Zivilpersonen im Sinne des § 80 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes zu entscheiden, auf die Wehrbereichsverwaltungen, soweit diese Behörden selbst oder die ihnen nachgeordneten Behörden den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen haben.

§ 3

**Vertretung bei Klagen
aus dem Beamten- oder Wehrdienstverhältnis**

(1) Auf Grund des § 174 Abs. 3 des Bundesbeamtenengesetzes, des § 59 Abs. 3 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2273), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3091), des § 87 Abs. 3 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 174 Abs. 3 des Bundesbeamtenengesetzes und auf Grund des § 88 Abs. 5 Nr. 5 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes übertrage ich die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamten- oder Wehrdienstverhältnis auf das

Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung,
Bundeswehrverwaltungsamt,
Evangelische Kirchenamt für die Bundeswehr,
Katholische Militärbischofsamt,
Bundessprachenamt sowie auf die
Wehrbereichsverwaltungen und die
Hochschulen der Bundeswehr,

soweit diese Behörden nach § 1 oder § 2 dieser Anordnung für die Entscheidung über Widersprüche in Beamten- oder Soldatenangelegenheiten zuständig sind; das gilt auch, falls im Einzelfall nach § 88 Abs. 5 des Soldatenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 78 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2535), geändert durch

das Sozialgesetzbuch vom 11. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3015), gegen den Verwaltungsakt unmittelbar Klage erhoben worden ist.

(2) Das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung, das Bundeswehrverwaltungsamt, das Bundessprachenamt, die Wehrbereichsverwaltungen und die Hochschulen der Bundeswehr sind ferner zuständig in den Fällen, in denen an die Stelle des verwaltungs- oder sozialgerichtlichen Vorverfahrens das Beschwerdeverfahren nach § 23 Abs. 1 der Wehrbeschwerdeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1737) tritt und diese Behörden selbst über die Beschwerde entschieden haben.

(3) Bei Klagen von Soldaten gegen Verwaltungsakte eines Truppenteils oder einer militärischen Dienststelle im Inland, mit Ausnahme der Statusangelegenheiten der Soldaten, die von mir vertreten werden, übertrage ich die Vertretung des Dienstherrn der Wehrbereichsverwaltung, in deren Verwaltungsbereich das mit der Klage befaßte Gericht seinen Sitz hat; soweit sich die Klage eines Soldaten gegen den Verwaltungsakt eines Truppenteils oder einer militärischen Dienststelle im Ausland richtet, obliegt die Vertretung des Dienstherrn dem Bundeswehrverwaltungsamt.

(4) In den Fällen, in denen ich für die Entscheidung über den Widerspruch oder die Beschwerde zuständig bin und im Einzelfall die Vertretung des Dienstherrn nicht auf eine der in § 3 Abs. 1 genannten Behörden übertrage, wird der Dienstherr durch mich vertreten; das gilt auch, falls im Einzelfall nach § 88 Abs. 5 des Soldatenversorgungsgesetzes

in Verbindung mit § 78 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes gegen einen von mir erlassenen Verwaltungsakt unmittelbar Klage erhoben worden ist. Abweichend von der in Satz 1 getroffenen Regelung vertritt mich

- a) bei Klagen in Schadensersatzangelegenheiten die Wehrbereichsverwaltung, in deren Bereich das mit der Klage befaßte Gericht seinen Sitz hat,
- b) bei Klagen aus § 46 Abs. 4 des Soldatengesetzes die Wehrbereichsverwaltung III in Düsseldorf und
- c) bei Klagen aus dem Wehrdienstverhältnis das Personalstammamt der Bundeswehr, soweit diese Dienststelle den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat.

§ 4

Vorbehaltsklausel

In besonderen Fällen behalte ich mir die Zuständigkeiten nach den §§ 1 bis 3 dieser Anordnung vor.

§ 5

Schlußvorschriften

Diese Anordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten im Widerspruchsverfahren und über die Vertretung bei Klagen aus dem Beamten- oder Wehrdienstverhältnis im Bereich des Bundesministers der Verteidigung vom 3. März 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 445) außer Kraft.

Bonn, den 9. Juni 1976

Der Bundesminister der Verteidigung
In Vertretung
Fingerhut

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
3. 6. 76 Neunte Verordnung zur Änderung der Vierzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Nürnberg) 96-1-2-14	110	15. 6. 76	12. 8. 76
1. 6. 76 VII. Nachtrag zum Tarif für die Schifffahrtabgaben auf der Mosel zwischen Thionville (Diedenhofen) und Koblenz (Coblence)	110	15. 6. 76	1. 7. 76

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
10. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1077/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	11. 5. 76	L 123/1
10. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1078/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	11. 5. 76	L 123/3
10. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1079/76 der Kommission zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Rumänien	11. 5. 76	L 123/5
10. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1080/76 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	11. 5. 76	L 123/6
10. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1081/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	11. 5. 76	L 123/7
10. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1082/76 der Kommission zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	11. 5. 76	L 123/8
10. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1083/76 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	11. 5. 76	L 123/10
10. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1084/76 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	11. 5. 76	L 123/12

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
10. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1085/76 der Kommission zur Änderung der Erstattungssätze für die Ausfuhr von Zucker und von Sirupen aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	11. 5. 76	L 123/14
11. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1086/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	12. 5. 76	L 124/1
11. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1087/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	12. 5. 76	L 124/3
11. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1088/76 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	12. 5. 76	L 124/5
11. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1089/76 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 363/76 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Roh tab a k der Ernte 1975	12. 5. 76	L 124/7
11. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1090/76 der Kommission zur Festlegung eines Betrages und der Voraussetzungen für die Gewährung einer Prämie für das Roden von Apfel- und Birnbäumen bestimmter Sorten	12. 5. 76	L 124/8
11. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1091/76 der Kommission über eine Ausschreibung von Parmigiano-Reggiano-Käse aus den Beständen der italienischen Interventionsstelle	12. 5. 76	L 124/10
11. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1092/76 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	12. 5. 76	L 124/11
11. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1093/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	12. 5. 76	L 124/12
12. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1094/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	13. 5. 76	L 125/1
12. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1095/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	13. 5. 76	L 125/3
12. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1097/76 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für lebendes und geschlachtetes Geflügel	13. 5. 76	L 125/7
12. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1098/76 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch	13. 5. 76	L 125/9
12. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1099/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	13. 5. 76	L 125/11
12. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1100/76 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	13. 5. 76	L 125/12
13. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1101/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	14. 5. 76	L 126/1
13. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1102/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	14. 5. 76	L 126/3
13. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1103/76 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	14. 5. 76	L 126/5
13. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1104/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	14. 5. 76	L 126/7

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
13. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1105/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	14. 5. 76	L 126/9
13. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1106/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	14. 5. 76	L 126/12
13. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1107/76 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen dienenden Elemente	14. 5. 76	L 126/18
13. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1108/76 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Eiersektor für den Zeitraum vom 1. Juni 1976 an	14. 5. 76	L 126/21
13. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1109/76 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Geflügelfleischsektor für den Zeitraum vom 1. Juni 1976 an	14. 5. 76	L 126/23
13. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1110/76 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 677/76 über bestimmte Durchführungsbestimmungen betreffend die Verpflichtung zum Ankauf von Magermilchpulver	14. 5. 76	L 126/25
13. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1112/76 der Kommission zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Bulgarien	14. 5. 76	L 126/28
13. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1113/76 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	14. 5. 76	L 126/29
13. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1114/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	14. 5. 76	L 126/30

Andere Vorschriften

11. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1096/76 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen	13. 5. 76	L 125/5
13. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1111/76 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für andere Butylalkohole der Tarifstelle 29.04 A III b) mit Ursprung in Rumänien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3010/75 des Rates vom 17. November 1975 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	14. 5. 76	L 126/27
14. 5. 76 Verordnung (EWG) Nr. 1115/76 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1021/76 zur Verlängerung der Geltungsdauer der vollständigen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Frühkartoffeln der Tarifstelle 07.01 A II a)	15. 5. 76	L 127/1

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (2,20 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten) bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.